

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 21. April 2020

Nr. 246

Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Schulgemeinden für die Amtsdauer 2021 – 2025

Am 31. Juli 2021 geht die laufende Amtsdauer der Schulbehörden zu Ende. Gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) bestimmt die Gemeindebehörde das Datum für die kommunalen Abstimmungen und Wahlen. Sie hat bei der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden den vom Regierungsrat festgelegten Zeitrahmen zu beachten, wobei dieser für erste und allfällige zweite Wahlgänge gilt (§ 9 Abs. 3 StWG).

Die Gesamterneuerungswahlen sind zeitlich so durchzuführen, dass die neuen Schulbehörden ab 1. August 2021 einsatzbereit sind. Das bedeutet, dass die ersten Wahlgänge spätestens bis zum 30. Mai 2021 durchgeführt sein müssen, damit genügend Zeit für allfällige zweite Wahlgänge vor Beginn der neuen Amtsdauer zur Verfügung steht. Da am 29. November 2020 ein eidgenössischer Abstimmungstermin vorgesehen ist, rechtfertigt es sich, den möglichen Beginn der Erneuerungswahlen auf diesen Termin zu setzen. Weitere Blanko-Abstimmungstermine des Bundes sind der 7. März 2021 und der 13. Juni 2021 (für allfällige zweite Wahlgänge).

Bei den Behördenwahlen der Schulgemeinden sind speziell auch die Unvereinbarkeitsvorschriften zu beachten: Gemäss § 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung (RB 101) darf niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. In die Schulbehörde ist daher nicht wählbar, wer in der betreffenden Schulgemeinde ein Amt oder eine Aufgabe (z.B. Verwaltungstätigkeiten) unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulbehörde ausführt. § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule (RB 411.11) legt zudem fest, dass Personen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent in die betreffende Schulbehörde nicht wählbar sind.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Schulgemeinden für die Amtsdauer 2021 – 2025 haben in der Zeit vom 29. November 2020 bis 30. Mai 2021 stattzu-

2/2

finden; allfällige zweite Wahlgänge sind spätestens bis zum 4. Juli 2021 durchzuführen. Dieser Beschluss gilt nicht für die Mitglieder der Schulkommissionen in Politischen Gemeinden, die Aufgaben der Schulgemeinden erfüllen.

2. Die Schulbehörden legen die Wahltermine im Rahmen von Ziffer 1 fest und treffen die nach den kantonalen Vorschriften und der Gemeindeordnung notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der Wahlen.
3. Das Departement für Erziehung und Kultur wird beauftragt, die betroffenen Schulgemeinden über diesen Beschluss und die bei der Durchführung der Erneuerungswahlen besonders zu beachtenden Vorschriften zu informieren.
4. Mitteilung an:
Zustellung intern
 - Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Amt für Volksschule (zur Publikation von Ziffer 1 im Schulblatt)
 - Departement für Erziehung und Kultur (zur Benachrichtigung der Schulpräsidenten)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber-Stellvertreter

W. Hoff

